Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 82/2003

Sitzung vom 9. Juli 2003

1004. Postulat (Gentechfreier Kanton Zürich)

Die Kantonsrätinnen Silvia Kamm, Bonstetten, Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Barbara Hunziker Wanner, Zürich, haben am 10. März 2003 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass der Kanton Zürich auch in Zukunft gentechfrei bleiben wird.

Begründung:

Der Freisetzungsversuch der ETH Zürich in Lindau stösst nicht nur bei Grünen und Umweltschutzorganisationen auf heftigen Widerstand. Auch die Bauern im Kanton Zürich sowie ein Grossteil der hier lebenden Bevölkerung haben grösste Bedenken gegenüber dieser Technologie. Das Risiko, dass gentechnisch veränderte Pollen auf die umliegende Felder fliegen und die dort angebauten Pflanzen gentechnisch verseuchen, kann keine Forscherin und kein Forscher mit absoluter Garantie ausschliessen. In den USA sind bereits solche Fälle eingetreten, und die klagenden Bauern sehen sich plötzlich in der Rolle der Angeklagten, weil sie keine Patentgebühren für ihre durch Pollenflug veränderten, gentechnischen Pflanzen bezahlt haben.

Seit anfangs März läuft eine neue, vom Schweizerischen Bauernverband unterstützte eidgenössische Volksinitiative, die ein fünfjähriges Moratorium für die Freisetzung von gentechnischen Pflanzen verlangt. Der Rücklauf an Unterschriften ist enorm.

Der Vorstoss wurde von Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, wieder aufgenommen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Barbara Hunziker Wanner, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Bei der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) muss zwischen Versuchen zu Forschungszwecken und kommerziellen Anwendungen unterschieden werden. Gegenwärtig sind in der Schweiz – im Gegensatz zu vielen anderen Ländern – keine Freisetzungen für kommerzielle Anwendungen gestattet oder in Diskussion. Eine solche Anwendung müsste auf Bundesebene gemäss dem Umweltschutzgesetz und zukünftig der Genlex zugelassen werden.

Der Bundesrat hat die Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) auf den 1. November 1999 in Kraft gesetzt. Diese Verordnung regelt insbesondere den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen oder pathogenen Organismen. Als Umgang gilt jede beabsichtigte Tätigkeit mit Organismen, bei der bestimmungsgemäss oder üblicherweise Organismen in die Umwelt gelangen wie das Freisetzen, Verwenden, Verarbeiten, Vermehren, Verändern. Gemäss Art. 29e des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) ist der Bund Bewilligungsbehörde für Freisetzungsversuche. Diese Aufgabe nimmt er durch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft wahr (Art. 7 Abs. 1 FrSV). Der Kanton ist nicht in das Bewilligungsverfahren mit einbezogen und hat auch keine entsprechenden Mitwirkungsrechte. Es liegt somit nicht im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, über die Zulassung von Freisetzungsversuchen im Kanton zu entscheiden.

Es ist wichtig, dass in der Schweiz eigene Kompetenzen für den Umgang mit GVO und ihren Produkten sowie für die Beurteilung allfälliger Risiken vorhanden sind. Nur eine aktive pflanzen- und mikrobiologische Forschung kann das Wissen zur Beurteilung von GVO schaffen, vermitteln und erhalten. Es ist in der universitären Ausbildung wichtig, dass Freisetzungsversuche mit GVO im Rahmen von Forschungsprojekten durchgeführt werden können, da sonst gegenüber ausländischen Forschungsinstitutionen ein Konkurrenznachteil entsteht. Für die Universität Zürich ist es hinderlich, dass seit 1992 keine Freisetzungsversuche mehr bewilligt werden. Es liegt jedoch nicht in der Kompetenz des Regierungsrates, darüber zu entscheiden.

Schliesslich ist die Freisetzung von GVO politisch sehr umstritten. Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrates, einen Entscheid der zuständigen Behörden zu beeinflussen oder einem Entscheid den Stimmberechtigten vorzugreifen

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 82/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi